Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens und der Donaufürsten; in Berlin bei der Expedition Jerusalemerstr. 48/49; Filiale Friedrichstr. 66; Filiale Königstadt: Königstr. 55; Filiale Louisenstadt: Prinzenstr. 41; Filiale Potsdamer Viertel: Potsdamerstr. 134a; bei allen Zeitungsspeditoren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur der Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, sowie den illustrirten Wihblatt „ULK“, der feuilleton. Montags-Beilage „Zeitgeist“, dem belletristischen Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 M. 25 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M.). — Inserate à Zeile 50 Pf. („Stadt-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstr. 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstr. 66, Königstr. 55, Prinzenstr. 41, Potsdamerstr. 134a angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nr. 526. **Berlin, Donnerstag, den 17. Oktober 1889.** **XVIII. Jahrgang.**

Die Ehescheidung und der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von juristischer Seite wird uns geschrieben:

Unter den Fragen, über die der Deutsche Juristentag auf seiner letzten Tagung verhandelte, dürfte keine ein so weit reichendes und tief gehendes Interesse beanspruchen wie die Frage, nach welchen Grundsätzen die Ehescheidung im neuen bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln sei. Das Ergebniß der Berathungen, bei denen die Gegensätze in charakteristischer Weise und nicht ohne eine gewisse Schärfe in die Erscheinung traten, war die Resolution: „1. Nicht blos Verschuldung schafft einen Ehescheidungsgrund. 2. Unheilbarer Wahnsinn ist (auch) ein Ehescheidungsgrund.“

Mit dem zweiten Satze hat der Juristentag die für den Entwurf allein maßgebende Schuldfrage durchbrochen. Das wird wohl allenthalben mit größter Genugthuung begrüßt werden. Wir glauben, daß die Frage völlig unabhängig von irgend welchen politischen Anschauungen geprüft werden muß, und auch die kirchlichen Gegensätze, die auf dem Juristentage, wie uns scheint, ohne sachlichen Grund in den Vordergrund gerückt wurden, dürfen den vorurtheilslosen Blick bei der Lösung dieser Frage, der an Wichtigkeit wenige gleichkommen, nicht trüben. Gerade weil die Ehe die Grundlage unserer sozialen Einrichtungen, die Zelle des sozialen Körpers ist, darf auch bei ihrer gesetzlichen Regelung nur ein Gesichtspunkt maßgebend sein: das ist das Sittlichkeits- und Rechtsgefühl des Volkes, das nicht über philosophischen Erörterungen, aus denen sich ebenso gut Alles wie nichts ableiten läßt, außer Acht gelassen werden darf. Fragen wir diesen bei aller Rechtsbildung zuverlässigsten und sichersten Führer, so weist er uns einen Weg, der noch weit über den Punkt, an dem der Juristentag Halt gemacht hat, hinausführt.

Der Leitgedanke, daß das Recht zur Ehescheidung nur in einem Verschulden des anderen Theils seine Quelle haben könne, muß nicht blos für eine einzelne Gruppe bestimmt gearteter Fälle durchbrochen werden; er darf überhaupt nicht als das gestaltende Grundprinzip des Ehescheidungsrechts aufrechterhalten werden. Neben dem Schuldprinzip, dem zufolge ein rechtswidriges Handeln oder Verhalten Grund zur Ehescheidung bietet, neben dem zweiten Grundsatz, daß auch die unverschuldete Verursachung solcher Zustände und Umstände, die einen gedeihlichen und zweckgemäßen Fortbestand der Ehe ausschließen, zur Lösung derselben zu führen vermag, muß als drittes das Vertragsprinzip zugelassen werden. Wenn der Entwurf — in Anknüpfung an das gemeine Recht und im Gegensatze zum code civil und dem Preußischen Landrecht — die gegenseitige Einwilligung nicht als Ehescheidungsgrund aufgestellt hat, so scheint uns, daß er damit gegen den natürlichen Entwickelungsgang der gerade hier doppelt zu beachtenden Volksanschauung ankämpft und, anstatt ihm zu folgen, ihn ohne Grund hemmt. Der code civil und das Preußische Landrecht folgten nur dem Zuge der modernen Rechtsentwickelung, wenn sie dem Ehescheidungsvertrag den „Ehescheidungsvertrag“ als Ergänzung gegenübertellten. Wenn wir auch den code civil nicht als Vorbild gelten lassen wollen, so wird doch gegen das Preußische Landrecht Niemand den Vorwurf erheben wollen, daß die Moral und der sittliche Geist, von dem es erfüllt ist, diejenige Strenge vermissen lasse, die unsere Zeit bei der Auffassung und thatsächlichen Gestaltung der Grundeinrichtungen unseres bürgerlichen Lebens verlangt. Mag man über den Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch denken wie man will, mag man bei einem eingehenden Vergleich des Bestimmungen des Entwurfs mit denen des Preußischen Landrechts jenem oder diesem die höhere juristische Durchbildung und seinere Technik zuerkennen*), mag man über den „sozialen Beruf“ eines bürgerlichen Gesetzbuches wie immer urtheilen — nach einer Richtung überragt das geniale Gesetzwerk des vorigen Jahrhunderts allen Zweifel den Entwurf und, wie wir glauben, alle neueren Kodifikationen: das ist der enge Zusammenhang mit dem Geiste seiner Zeit, die innige Durchdringung seiner Bestimmungen mit dem warmen Blute des Volkslebens, aus dem sein Inhalt vielfach fast unmittelbar herausgeschöpft zu sein scheint, um dann in der Werkstätte des Gesetzgebers nur noch der juristischen Gußarbeit unterzogen zu werden.

Darum würden wir, wie in gar manchem Detail, so auch insbesondere im Ehescheidungsrecht eine engere Anlehnung des Entwurfs an das Preußische Landrecht als eine willkommene Verbesserung begrüßen. Die Erkenntniß, daß auch dem Eheverhältniß die Möglichkeit der Lösung durch gegenseitige Vereinbarung nicht verschlossen werden darf, ist die Frucht weiser gesetzgeberischer Einsicht. Auch für die Ehe gilt der Satz, daß sie nur durch dieselben Kräfte erhalten werden kann, denen sie die Entstehung verdankt. Sind die Grundlagen, auf denen sie aufgebaut worden, untergraben, sind die Wurzeln, die ihr Leben, Blut und Wärme zuführen sollen, verdorrt, hat sie den Inhalt, der die Ursache und der Zweck ihres Bestandes war, verloren, und ist sie zu einem Verhältniß verkümmert, das nicht blos der Liebe entbehrt, sondern trotz Antipathie und „unüberwindlicher gegenseitiger Abneigung“ als leere Form fortdauert, als äußeres Band, dessen Zerschneidung nur der gesetzliche Zwang noch verhindern könnte, dann hat Niemand mehr ein Interesse an dem Fortbestande dieses Verhältnisses, das dann nichts weiter mehr ist als ein reines Rechtsverhältniß, welches nur noch aus dem todten Buchstaben des Gesetzes seine Kraft zieht, nicht aus der lebenswarmen Quelle sittlicher Freiheit. Niemand kann ein Interesse haben an dem Weiterbestande einer solchen Schalten- und Scheinehe.

Nicht der Staat: denn ihm legt der Beruf, seine Rechtseinrichtungen zu schützen, nicht die Pflicht auf, auch dann sie über die Sphäre der individuellen Freiheit emporzuheben, wenn ihre Gestaltung im besonderen Falle dem Zwecke der Einrichtung widerspricht, und nichts ist verderblicher, als der Kultus der Einrichtung, der sie als Selbstzweck verehrt, anstatt in ihr nur ein Mittel zur Erreichung der Rechtszwecke zu sehen.

Nicht die Gesellschaft: denn ihr Sittlichkeitsgefühl wird schwerer verletzt durch das zwangsweise Fortbestehen einer Mißehe, als durch eine Ehescheidungs-Möglichkeit, die sich ohne alle pikante Zwischenfälle fast nach Art eines Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit vollzieht.

Endlich nicht die Kinder, deren Vorhandensein als einer der Hauptgründe gegen Ehescheidung durch gegenseitige Einwilligung angeführt zu werden pflegt. Es beruht auf einer durchaus falschen Bewerthung und Abmessung der Einflüsse, die ein unter beiderseitigem Widerstreben und Widerwillen fortbestehendes eheliches Verhältniß auf empfängliche und allen Eindrücken doppelt zugängliche Kindergemüther mit Nothwendigkeit auszuüben muß, wenn man bei äußerlicher Fortdauer der Ehe immer noch eine gedeihlichere sittliche Entwicklung und ersprießlichere Erreichung des Erziehungszwecks erhofft, als sie beim Heranwachsen unter der Obhut eines geschiedenen Gatten zu erwarten sei.

Ueberdies ist auch hier dem Gesetzgeber die Möglichkeit nicht verschlossen, durch Aufstellung detaillirter Bestimmungen über das Erziehungsrecht das Wohl und die Interessen der Kinder in wirksamster Weise zu wahren.

Bei den Verhandlungen des Deutschen Juristentages hat ein namhafter Rechtslehrer, der offenbar neben gediegenster Gelehrsamkeit auch über eine nicht geringe Gabe erfrischenden Humors und treffenden Witzes verfügt, unter anderen mit „großer Heiterkeit“ aufgenommenen Scherzen auch den „unheilvollen Einfluß“, den das Ehescheidungsrecht des Preußischen Landrechts ausübe, in die interessante Beleuchtung eines witzigen Vergleichs zu rücken gesucht. Er meinte: es dürfe nicht bei der Ehescheidung eine offene Thür gezeigt werden, mit der ermuthigenden Bemerkung: „Es ist nicht gefährlich, dort geht's wieder hinaus.“ Es gehört seit jeher zu den Grundrechten des Juristentages, daß sich dort deutscher Witz und Humor ungehindert entfalten können. Wir glauben aber doch, daß gerade bei einer ernsten Frage, wie der vorliegenden, Witze, die doch nur die Oberfläche der Dinge streifen, passender ferngehalten worden wären. Immerhin darf der berechtigte Kern, den das Witzwort Professor Mayers in sich barg, nicht übersehen werden.

Es ist unleugbar, daß die Freiheit, durch gegenseitige Einwilligung das Eheband fast mit derselben Leichtigkeit zu lösen, mit der es geschlungen wurde, die Gefahr einer Zunahme unbesonnener Ehescheidungen in sich schließt. Allein diese Gefahr bedingt darum nicht eine Beschränkung des materiellen Ehescheidungsrechtes, einen Verzicht auf den von uns geforderten Ehescheidungsgrund. Ihr wird in wirksamer Weise dadurch begegnet, daß die gegenseitige Einwilligung nur unter Beobachtung erschwerender Formen, die jedes unüberlegte, vielleicht nur durch vorübergehende Erregung veranlaßte Handeln ausschließen, als Scheidungsgrund wirken kann. Es müssen Sicherheiten dafür geschaffen werden, daß der Scheidungsentschluß ein ernstlicher, wohlüberlegter und nachhaltiger ist. Es muß — um in dem Bilde, dessen sich der Referent auf dem Juristentage bediente, zu bleiben — es muß dafür gesorgt werden, daß der einen Eingangsthür ein Ausgang entspricht, der erst nach Durchschreiten von zwei, drei Thüren zu finden ist, die sich überdies nicht auf den leisesten Druck öffnen, sondern mit schwer zu handhabenden Verschlüssen versehen sind. Und in dieser Beziehung möchten wir die Bestimmungen des code civil als vorbildlich hinstellen. Ausgehend von der bekannten rechtspsychologischen Erfahrung, daß bei wichtigen Rechtshandlungen eine wiederholte Erklärung die sicherste Bürgschaft für die Ernstlichkeit der Willens-

*) Es darf hier auf die gediegene Schrift von Leske: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und das Preußische Landrecht (Leipzig, Veit u. Co., 1889) vermiesen werden, die durch ihren rechtsvergleichenden Zweck die Entwurfsliteratur nach einer neuen Richtung hin um einen werthvollen Beitrag bereichert.

Adams Söhne.*)

Roman

(12. Fortsetzung.)

von

Adolf Wilbrandt.

V.

In dem hölzernen, offenen „Salettl“ des Wirthsgartens, das an das Haus angebaut war, brannten schon die Windlichter; Berthold saß ganz allein an einem der drei runden Tische vor einem Fläschchen rothen Tiroler Weins. So fand ihn Wittekind, als er in das Gärtchen eintrat. „Junge, wie kommst Du hierher?“ fragte er. „Warum bist Du unterwegs wieder umgekehrt?“

Der Jüngling ward roth, aber in sorglofer, weinfroher Heiterkeit. „Das will ich Dir sagen, Vater: weil ich Hunger hatte. Einen solchen Hunger, daß — — Heute Abend, vor dem Schlafengehen, erzähl' ich Dir Alles; komm, trink' auch ein Glas!“

„Und Du hast schon gegessen?“

„Ja. Die gute Kathi hielt Wort: ein Beefsteak. Sehr geschwind, und gut. Und einen Eierkuchen. Eine Weile hat sie mir zugesehen; dann verschwand sie plötzlich. Ich bin wieder ein Mensch!“

„Ich hätte Dir auch gern zugesehen,“ sagte Wittekind lächelnd. „Wir wollen Dich nun oft so zum „Menschen“ machen!“ — Auch ihm regte sich der Hunger. Er rief eben nach dem Wirth, als vom Hause her, um die Ecke, Tilburys und Waldenburg kamen; die Baronin frisch und freundlich und wie aufgeblüht. Es verlangte sie aber leidenschaftlich „in die Luft hinaus.“ „Wir haben inzwischen für die Nachtquartiere gesorgt,“ sagte Waldenburg; „da in dieser Herberge nur drei Zimmer sind — von der rührendsten Anspruchslosigkeit und Einfachheit — so werden die Damen und der Baron unten im Städtchen übernachten. Uns Andern hat der kleine gute Hausgeist, die Kathi, hier oben vertheilt. Du mit Deinem Sohn im Hauptzimmer, das zwei Betten hat; der Riese in seinem angestammten Bett nebenan; im dritten Kämmerlein ich. So beschlossen und angeordnet, weil ich morgen in aller Frühe die Bergbesteigung nachholen und auf der „Hedwigsruhe“ auch meine Andacht verrichten will.“

„Wer Dir das glaubt!“ dachte Wittekind. „Du hast irgend einen andern Grund, in einem so unwürdigen Kämmerlein zu übernachten und Dich von Deiner Gesellschaft zu trennen ... Nun, was geht's mich an?“

Die Baronin fragte nach Marie; in diesem Augenblick erschien sie mit Saltner von der Straße her, wieder mit ihrem ruhigen, verschlossenen Gesicht. Auch der Wirth kam, und eine Alte, die Getränke und Speisen brachten; Kathi ward nicht sichtbar. Man begann sich zu stärken, Alle hungerten; in ihrer zarten schmachtenden Weise griff auch die Baronin zu, die jetzt diesen „Aufenthalt“ sehr idyllisch fand. Nur empörte sie sich, da der Mond so herrlich herabscheine, über das „ewige Lampenlicht“ (es waren übrigens Kerzen), und auf ihr Verlangen wurden die Windlichter ausgelöscht. Es währte aber nicht lange, so fand sie dieses „Halbdunkel“ unleidlich, und die Herren zündeten die Windlichter wieder an. Die Gesellschaft saß im Salettl, an zwei Tischen; der dritte war leer. Im Gärtchen hatten sich allmälig allerlei Gäste, bäurische und städtische, eingefunden und begnügten sich fast alle mit dem Mondlicht, das ihre Biergläser und Weinflaschen verfilberte; Einige saßen auch am Fels, im tiefen Schatten, man bemerkte sie kaum, hörte nur ihr Plaudern und Lachen.

Es trat dann aber noch eine Gesellschaft ins Salettl ein, grüßte zutraulich-linkisch und pflanzte sich breit um den dritten Tisch. Ein grauhärtiger Bauer war's mit seiner Bäuerin, die eine Brille auf der Nase hatte, ein fast ausgewachsener Bub und ein kleinerer, alle in der landesüblichen Tracht, die Buben mit Alpenstöcken. Sie forderten zu trinken, unterhielten sich laut in breitem Dialekt, wandten sich dann auch ohne Weiteres an den Nachbartisch und sprachen besonders in Saltner hinein, der ihnen zunächst saß. „Um Gottes willen! was ist das?“ flüsterte die Baronin, der auf einmal das „Idyll“ hier oben shocking wurde. „Ist das in der „Gemse“ Stil? Wir müssen wohl gar noch alle aus Einem Seidel trinken?“ — Der Baron bewegte sich auf seinem Stuhl, als werde es hohe Zeit, sich zu entfernen. Indessen rückte der alte Bauer, in wachsender Zutraulichkeit, näher an Saltner heran, beklagte sich über das theure Bier und die schlechten Zeiten, in einem dumpfen Baß, der sonderbar gedrückt und heiser klang, und schlug endlich dem alten Herrn mit schwerer Hand auf das Knie.

Dies war doch auch Saltnern überraschend; er stand auf. „Wären wir doch in Berchtesgaden geblieben!“ seufzte die Baronin. Auf einmal schlug der Bauer eine helle, herzliche Lache auf, und drei andere helle Stimmen lachten mit. Der Bauer zog sich den grauen Bart vom Kinn und nahm seinen Hut ab. Man erkannte Kathi's braune Schelmenaugen und ihr rosiges, von kindlicher Heiterkeit strahlendes Gesicht. „Schönen guten Abend all den verehrten Herrschaften!“ sagte sie in ihrem besten Hochdeutsch, aber mit ihrer natürlichen Stimme.

„Das ist die Kathi!“ rief Saltner aus, zog die Brauen auf und nieder und lachte. „Gut gespielt, Teufelsmädel Du! — Wer sind denn die Andern?“ — Er versuchte der Bäuerin die Brille von der Nase zu nehmen; sie trat aber zurück und zog sie sich selber ab. „Mich kennen Sie wohl nicht mehr,“ sagte sie und knixte; „bin die Wabi vom Mehlweg. Und der große dumme Bub' da, das ist meine Schwester. Und der andere Bub' ist der Riesenbauer-Franzi!“

„Ja freilich, ja freilich,“ sagte Saltner, der sich vor jedem dieser vier Komödianten aufpflanzte und ihm in die lachenden Augen sah. „Wie das spielen kann! Ich hör' Euch Alle reden und erkenn' Eure Stimmen nicht! Ich schau' wohl sechsmal hin und bleib' so blind wie 'ne Schnecke! — O ihr Possenspieler! Wie kommt Ihr dazu, im Juli Fasching zu machen?“

„Wie wir dazu kommen?“ fragte Kathi, die nun wieder ernst und sittig dastand und in dem langen Bauernrock, den vertragenen Kniehosen, der grauen Perrücke um so drolliger aussah. „Haben Sie denn vergessen, Herr von Saltner, daß Ihr Namenstag ist? Dasmal fiel uns halt nichts Anderes ein, als das Bauernspielen. Die Wabi und die Andern haben mitgethan mir zur Lieb — und weil hier Alle Sie gern haben. Die Wabi ist in Sie verliebt,“ setzte die Schelmin hinzu. „Geben Sie nur nichts drauf, wenn sie's läugnen will. Schau'n Sie, wie sie roth wird!

*) Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck verboten.

Heute die Donnerstags-Beilage „ULK“ Nr. 42.